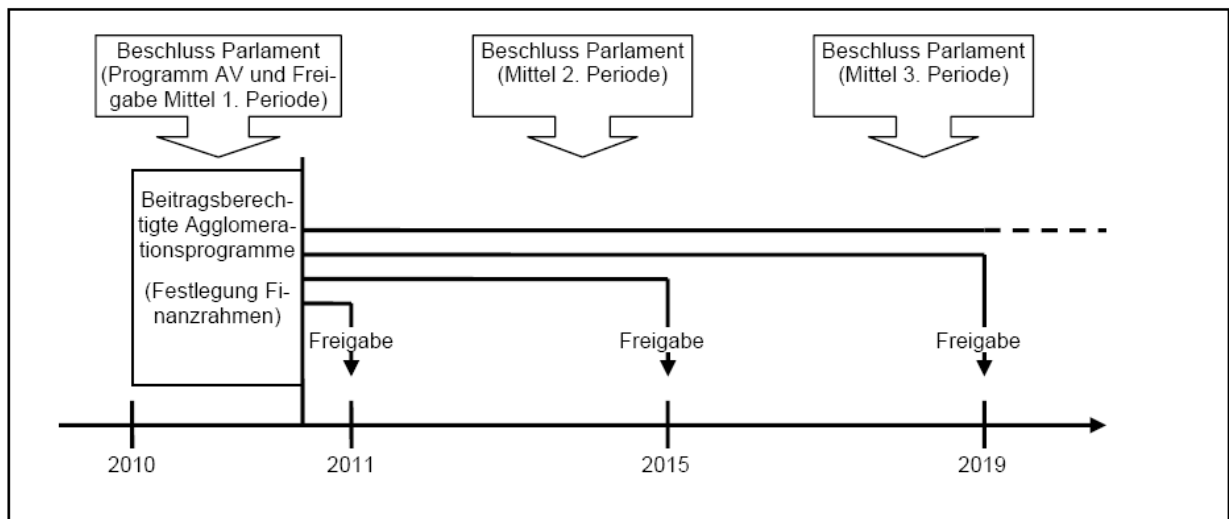


# Kurzfassung Agglomerationsprogramm

## 1 Ausgangslage

Das vom eidgenössischen Parlament beschlossene Infrastrukturfondsgesetz (IFG) vom 6. Oktober 2006 soll auf den 1.1.2008 in Kraft gesetzt werden. Mit dem Infrastrukturfonds des Bundes werden für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen ab 2008 während 20 Jahren (bis 2027) 20,8 Milliarden Franken bereitgestellt. Aus diesem Fonds stehen zur Zeit 3,44 Milliarden für Infrastrukturen des öffentlichen und privaten Agglomerationsverkehrs zur Verfügung.

Spätestens ab 1.1.2010 unterbreitet der Bundesrat dem Parlament ein "Programm zur Mitfinanzierung von Agglomerationsprogrammen". Erste Beiträge könnten ab 2011 ausbezahlt werden. Die Gelder werden vom Parlament mit Bundesbeschlüssen in Etappen von rund 4 Jahren freigegeben (vgl. Abbildung).



Voraussetzung für Bundesbeiträge ist ein Agglomerationsprogramm, Teil Siedlung und Verkehr. Ein Agglomerationsprogramm ist ein Massnahmenplan für Verkehr und Siedlung, der alle Verkehrsträger und -mittel abgestimmt mit der Siedlungsentwicklung einbezieht.

Der kantonale Richtplan 2004 befasst sich im Kapitel P mit dem Agglomerationsprogramm. Aufgrund des mittlerweile erarbeiteten Agglomerationsprogramms bedarf es geringfügiger Anpassungen des Richtplanes.

## 2 Massnahmen

Das Agglomerationsprogramm umfasst folgende Massnahmen, welche mit dem kantonalen Richtplan koordiniert sind:

### Raumplanung

- Aus-/Umzonungen
- Auf ÖV-abgestimmte Siedlungsdichten
- Abzonungen
- Erweiterungsgebiete
- Siedlungsbegrenzung
- Verkehrsintensive Nutzungen
- Verkehrsberuhigung

### Strasseninfrastruktur

- Tangente Zug-Baar
- Umfahrung Cham - Hünenberg
- Verbindung Grindel - Bibersee

### Öffentlicher Verkehr

- ÖV-Feinverteiler auf Eigentrasse
- Viertelstundentakt Stadt-/S-Bahn-Netz

### Langsamverkehr

- Fertigstellung Rad- und Fusswegnetz
- Zuger Weg

### Kombinierte Mobilität

- P+R- und B+R-Anlagen

### Nachfrageseitige Massnahmen

- Mobilitätsberatung
- Parkplatzpolitik

Wegen der beschränkten finanziellen Mittel sind die Massnahmen zu priorisieren und einer A-Liste und B-Liste zuzuordnen.

**A-Liste (bau- und finanzreif zwischen 2011 und 2015):**

Massnahmen Raumplanung  
 Umfahrung Cham - Hünenberg  
 Verbindung Grindel - Bibersee  
 ÖV-Feinverteiler 1. Teil  
 Rad- und Fusswegnetz 1. Teil

Zuger Weg  
 P+R- und B+R-Anlagen  
 Mobilitätsberatung  
 Parkplatzpolitik

**B-Liste (bau- und finanzreif zwischen 2015 und 2019):**

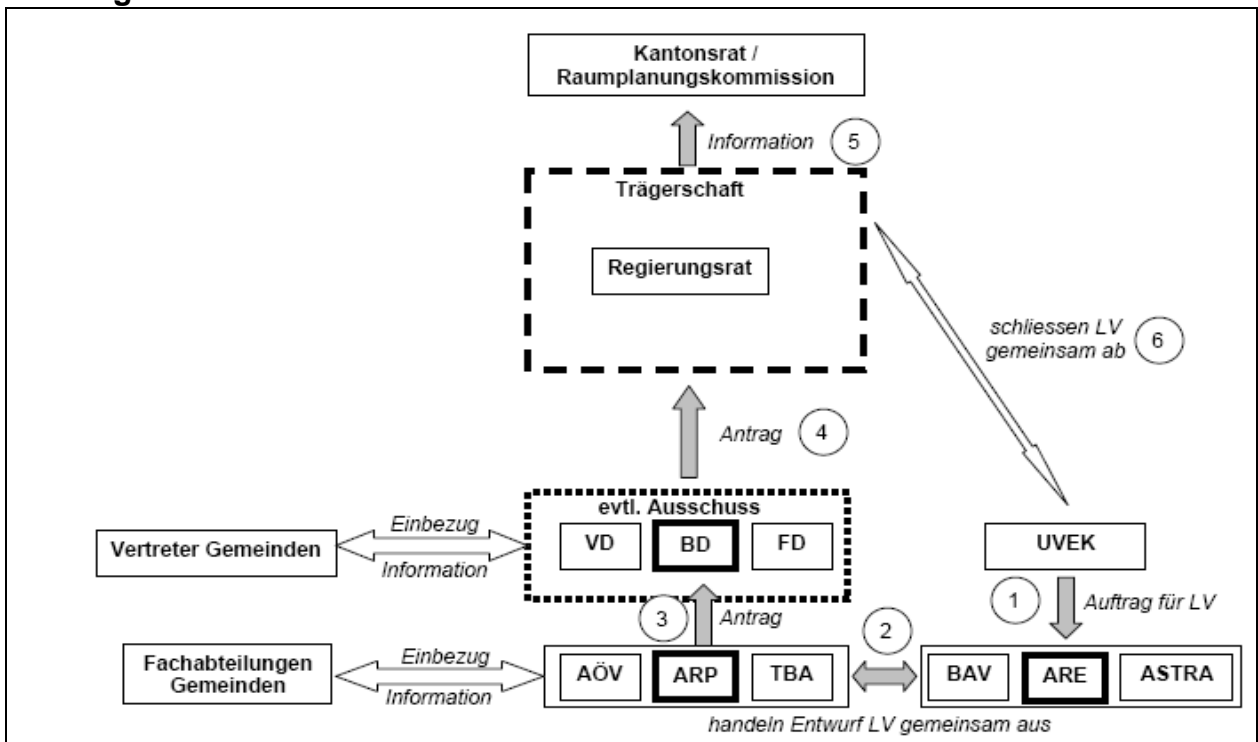
Tangente Zug-Baar  
 Viertelstundentakt Stadt-/S-Bahn-Netz

ÖV-Feinverteiler 2. Teil  
 Rad- und Fusswegnetz 2. Teil

**3 Kosten**

Der Gesamtaufwand der Projekte, welche durch das Agglomerationsprogramm gefördert werden können, beläuft sich auf 784.7 Mio. Franken. Der Bund leistet Beiträge nur an Infrastrukturen. Der Beitragssatz des Bundes liegt zwischen 30 % und 50 %. Je höher die Wirkung des Agglomerationsprogramms beurteilt wird, desto höhere Beiträge werden an die Massnahmen(-pakete) geleistet. Die Gelder fliessen nur an Agglomerationsprogrammen, welche die verschiedenen Kriterien des Bundes erfüllen. Zudem ist es offen, ob die verfügbaren Mittel des Bundes reichen, für alle Projekte sämtlicher Agglomerationen Beiträge auszuzahlen.

**4 Trägerschaft**



Der Bund verlangt, dass für das Agglomerationsprogramm eine Trägerschaft geschaffen wird, welche als Ansprechpartnerin für den Bund fungiert, die Umsetzung des Programms sicherstellt und die finanzielle Verantwortung übernimmt. Die Trägerschaft schliesst mit dem Bund Leistungsvereinbarungen (LV) ab. Mit Beschluss vom 3. Juli 2007 hat die Regierung obenstehende Organisation der Trägerschaft verabschiedet.

**5 Inhalt der Anpassung des kantonalen Richtplanes**

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms sind auch Anpassungen des kantonalen Richtplanes erforderlich. Sie betreffen die Richtplantexte des Kapitels P sowie die Abgrenzung des Teilraums 1 (siehe Synopse).